



Förderverein  
für krebskranke Kinder  
Tübingen e. V.

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V., Fronsb.bergstr. 51, 72070 Tübingen

Fronsb.bergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 07071/9468-11

Telefax: 07071/9468-13

[www.krebskranke-kinder-tuebingen.de](http://www.krebskranke-kinder-tuebingen.de)

[info@krebskranke-kinder-tuebingen.de](mailto:info@krebskranke-kinder-tuebingen.de)

Beck GmbH  
Obere Mühle 11  
74906 Bad Rappenau

## Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Beck GmbH, Obere Mühle 11, 74906 Bad Rappenau**

Betrag der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben / Tag der Zuwendung

**1.000,00 EUR / eintausend EUR / 29.11.2018**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen, StNr. 86166/33507, vom 19.04.18 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Tübingen, 30.11.2018

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Mitglied der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e. V. (DLFH)

Mildtätig und gemeinnützig – besonders förderungswürdig

Vorsitzender: Anton Hofmann

Spendenkonto: Kreissparkasse Tübingen: IBAN DE10 6415 0020 0000 1260 63, BIC SOLADES1TUB

Volksbank Tübingen e. G.: IBAN DE20 6419 0110 0007 9460 02, BIC GENODE33TUEX